

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Sven Stein und Kollegen,
[REDACTED]

gegen

die Stadt Marburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 9, 35037 Marburg, - 30 sÖ, 324-20 (100) -

Beklagte,

wegen Versammlungsrechts
hier: Fortsetzungsfeststellungsklage gegen Auflagenbescheid

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Richterin Dr. Mertens als Einzelrichterin

ohne mündlichen Verhandlung am 15. Juni 2021 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit versammlungsrechtlicher Auflagen.

Am 17. September 2020 meldete der Kläger bei der Beklagten eine Versammlung mit dem Titel „Gesicht zeigen gegen Rassismus und unverhältnismäßige Grundrechtseinschränkungen“ für den 19. September 2020 in Marburg an und legte ein Hygienekonzept vor.

Mit Bescheid vom 18. September 2020 verfügte die Beklagte für die angemeldete Versammlung des Klägers insgesamt zwölf Auflagen.

Unter den Nrn. 5 und 6 dieses Bescheides verfügte die Beklagte folgende Auflagen:

5. Sämtliche Versammlungsteilnehmer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie der hessischen Landesregierung und den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu tragen. Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Pflicht ausgenommen. Das nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 Versammlungsgesetz bestehende und umgangssprachlich genannte Vermummungsverbot ist insoweit eingeschränkt.

Die Redner sind von der Maskenpflicht freit, sofern ein Abstand von mindestens 3 Metern zu den übrigen Versammlungsteilnehmern sichergestellt ist.

- a) Personen mit einem ärztlichen Attest sind von der Maskenpflicht ausgenommen.*
- b) Diese Personen dürfen sich nicht an den Gesängen beteiligen.*

- c) *Die ärztlichen Atteste sind im Original mitzuführen. Zweitschriften, Kopien oder ähnliches werden nicht anerkannt.*
 - d) *Die Atteste sind der Polizei zur Überprüfung auszuhändigen.*
 - e) *Personen, die sich nicht an diese Vorgaben halten, sind von dem Versammlungsleiter von der Versammlung auszuschließen.*
6. *Die Versammlungsteilnehmer haben während der gesamten Dauer der Versammlung einen Abstand von mindestens 1,5 m zu wahren. Dies gilt nicht, wenn die Versammlungsteilnehmer nachweislich einem Hausstand angehören. Zu diesem Zwecke haben alle Versammlungsteilnehmer ein entsprechendes Ausweisdokument mitzuführen.*

Zur Begründung der Auflagen in den Nrn. 5 und 6 des Bescheides vom 18. September 2020 führte die Beklagte aus, dass diese erforderlich seien, um mögliche Infektionen durch das SARS-CoV-2 Virus bestmöglich zu verhindern. Hierbei handele es sich um eine hochinfektiöse Viruskrankheit. Nach der Bewertung des Robert-Koch-Instituts komme es darauf an, die Verbreitung durch eine möglichst weitgehende Verhinderung von Kontakten zu verlangsamen, um ein Kollabieren des staatlichen Gesundheitssystems mit zahlreichen Todesfällen zu vermeiden. Der auferlegte Abstand zwischen den Versammlungsteilnehmern entspreche § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie und sei bei der Durchführung einer Versammlung entsprechend anzuwenden.

Am 18. September 2020 legte der Kläger gegen den Bescheid der Beklagten Widerspruch ein.

Am 19. September 2020 führte der Kläger die angemeldete Versammlung durch.

Am 12. Oktober 2020 hat der Kläger gegen die Auflage in Nr. 5 des Bescheides der Beklagten vom 18. September 2020 Klage erhoben.

Diese begründet er im Wesentlichen damit, dass eine solche als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig sei. Unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr habe er ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Auflage in Nr. 5 des Bescheides. Eine gerichtliche Überprüfung sei im Hinblick auf beabsichtigte künftige Versammlungen notwendig. Die streitgegenständliche Auflage sei rechtswidrig gewesen. Es gebe keinen wissenschaftlichen Nachweis, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen signifikanten Einfluss auf den epidemiologischen

Verlauf einer übertragbaren Erkrankung habe und insofern ein wirksames Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung einer Erkrankung sei. Auch könne eine Maske nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie korrekt verwendet werde. Dies sei jedoch weder Teil der Auflage gewesen, noch werde dies allgemein praktiziert. Die Maskenpflicht sei auch nicht erforderlich, da bereits das ebenfalls durch die Beklagte verfügte und im Hygienekonzept des Klägers aufgeführte Mittel des Abstandshaltens ausreichend sei, um der Gefahr von Übertragungen des SARS-CoV-2 Virus zu begegnen. Die Möglichkeit, den Abstand zu vergrößern und hierdurch die Maskenpflicht zu umgehen, habe die Beklagte nicht einmal in Erwägung gezogen. Es gelte die allgemeine Regel, dass bei ausreichend Abstand eine Maske nicht getragen werden müsse. Auch in anderen Städten sei bei der Einhaltung von Abständen auf eine Auflage zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet worden. Ferner seien die Infektionszahlen im Zeitpunkt des Erlasses des Auflagenbescheides rückläufig und gering gewesen, sodass nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Beklagte einen Kollaps des Gesundheitssystems mit zahlreichen Todesfällen befürchtet habe. Insgesamt spiele das SARS-CoV-2 Virus mit einem Anteil von 5 % bei Atemwegserkrankungen nur eine marginale Rolle. Diese Umstände und die gesunkene Sterblichkeitsrate seien von der Beklagten in ihre Ermessensentscheidung nicht eingestellt worden. Auch sei der Versammlungszweck hierdurch erheblich eingeschränkt worden.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Verfügung der Beklagten vom 18. September 2020 bezüglich der Auflagen zu der Versammlung des Klägers am 19. September 2020 in dem Punkt 5 rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, die Klage sei mangels Fortsetzungsfeststellungsinteresses bereits unzulässig. Ein solches könne sich insbesondere nicht aus einer anzunehmenden Wiederholungsfahr ergeben. Hierzu sei nicht nur die konkrete Gefahr erforderlich, dass künftig ein vergleichbarer Verwaltungsakt erlassen werde, sondern darüber hinaus müssten die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände im Wesentlichen unverändert geblieben sein. Dies sei vorliegend angesichts des sich stetig verändernden Pandemiegesehens nicht anzunehmen. Die Auflage in Nr. 5 des Bescheides sei dessen ungeachtet rechtmäßig gewesen.

Die Auflage sei insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut von Leib und Leben von Menschen erforderlich gewesen. Hierhinter habe die Versammlungsfreiheit des Klägers zurückstehen müssen. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung könne das Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2-Virus verringert werden. Entsprechend gebe es auch eine Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weiteren Baustein, um die Ausbreitung in der Bevölkerung zu reduzieren. Das Vorbringen des Klägers zum wissenschaftlichen Nachweis der Wirksamkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung führe zu keiner anderen Beurteilung. Eine durch wissenschaftliche Studien erwiesene oder sogar unstrittige Wirksamkeit könne beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Diskussion und Erkenntnis nicht Voraussetzung für eine Maßnahme der Gefahrenabwehr sein. Soweit der Kläger vortrage, die Auflage sei unverhältnismäßig, da es nicht Teil der Auflage gewesen sei, dass die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt getragen werde, sei auszuführen, dass sich die korrekte Trageweise bereits aus der Bezeichnung Mund-Nasen-Bedeckung ergebe und die korrekte Trageweise naturgemäß Teil der Auflage gewesen sei. Die Auflage der Maskenpflicht könne auch neben den Abstandsregeln erforderlich sein, wenn die Abstände nicht zuverlässig eingehalten werden könnten. Soweit der Kläger auf Auflagenbescheide anderer Ordnungsbehörden verweise, sei auszuführen, dass jeder einzelnen Ordnungsbehörde ein Einschätzungsspielraum zustehe. Legitimes Ziel der Auflage sei auch nicht allein eine Verhinderung des Kollapses des Gesundheitssystems gewesen, sondern eben auch die Reduzierung von Neuinfektionen. In Anbetracht des dynamischen Geschehens und der zwischenzeitlich wieder gestiegenen Infektionszahlen habe die Beklagte auch die gesunkenen Sterblichkeitszahlen nicht als zwingend feststehende Voraussetzung in ihre Abwägung einstellen müssen. Die Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts ergebe, dass von einer dynamischen und ernstzunehmenden Situation auszugehen sei und die Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung auch bei rückläufigen Zahlen weiterhin als hoch eingeschätzt werde. Der Versammlungszweck sei hierdurch nicht erheblich eingeschränkt worden. Die Versammlungsteilnehmer hätten ihr kommunikatives Anliegen auch mit Maske überwiegend verwirklichen können.

Der Kläger hat sich in der Klageschrift vom 5. Oktober 2020, die Beklagte mit Schreiben vom 20. Mai 2021 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 11. Juni 2021 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet vorliegend durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, da die Kammer ihr den Rechtsstreit gem. § 6 Abs. 1 VwGO übertragen hat. Ferner konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis gegeben haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klage ist in entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO als Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft und der Kläger verfügt auch über ein qualifiziertes Fortsetzungsfeststellungsinteresse.

In versammlungsrechtlichen Verfahren sind die Anforderungen an das Fortsetzungsfeststellungsinteresse unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Versammlungsfreiheit anzuwenden. Zwar begründet nicht jeder Eingriff in die Versammlungsfreiheit ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Ein solches Interesse besteht aber dann, wenn die Gefahr einer Wiederholung des Eingriffs besteht. Das Erfordernis der Wiederholungsfahr setzt dabei zum einen die Möglichkeit einer erneuten Durchführung einer vergleichbaren Versammlung durch den Betroffenen voraus, zum anderen, dass die Behörde voraussichtlich an ihrer Rechtsauffassung festhalten wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Februar 2011 - 1 BvR 1946/06 -, juris, Rdnr. 22). Dabei reicht es aus, dass der Wille des Betroffenen erkennbar ist, in Zukunft Versammlungen abzuhalten, die ihrer Art nach zu den gleichen Rechtsproblemen und damit der gleichen Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit führen können. Angesichts des verfassungsrechtlich geschützten Rechts des Veranstalters, über das Ziel sowie die Art und Weise der Durchführung einer Versammlung selbst zu bestimmen, darf für die Bejahung des Feststellungsinteresses hingegen nicht verlangt werden, dass die möglichen weiteren Versammlungen unter gleichen Umständen, mit einem identischen Motto und am selben Ort durchgeführt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Februar 2011 - 1 BvR 1946/06 -, juris, Rdnr.

23). Nach dieser Maßgabe ist im vorliegenden Falle von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

Der Kläger hat im Gerichtsverfahren schriftsätzlich seinen Willen zu erkennen gegeben, auch zukünftig Versammlungen im Stadtgebiet der Beklagten mit ähnlichen Versammlungszwecken abhalten zu wollen. Wie dem Gericht aus anderen Verfahren des Klägers bekannt ist, hat er dies auch bereits getan. Zudem hat die Beklagte im Gerichtsverfahren an der Notwendigkeit der hier streitgegenständlichen Auflage festgehalten. Da die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung festhält und die derzeitige SARS-CoV-2-Pandemie noch anhält und entsprechend auch das Abstandhalten sowie Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als Mittel zur Pandemiebekämpfung genutzt wird, ist davon auszugehen, dass jedenfalls unter den jetzigen Bedingungen auch bei zukünftigen Versammlungen des Klägers die hier streitgegenständliche Auflage erlassen werden wird.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die hier streitgegenständliche Auflage in Nr. 5 des Bescheides der Beklagten vom 18. September 2020 war rechtmäßig und hat den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO).

Gegen die formelle Rechtmäßigkeit der Auflage in Nr. 5 des Bescheides der Beklagten vom 18. September 2020 bestehen keine rechtlichen Bedenken. Solche sind auch nicht vorgetragen.

Die streitgegenständliche Auflage war auch materiell rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die streitgegenständliche Auflage war § 15 Abs. 1 Satz 1 VersG. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst dabei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt. Erforderlich ist eine Gefahrenprognose, die gestützt auf tatsächliche Anhaltspunkte bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts begründet. Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen dazu nicht aus.

Gleichzeitig dürfen, falls es um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen geht, allerdings auch die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts nicht überspannt werden (vgl. VGH BW, Beschluss vom 30. Mai 2020 - 1 S 1651/20 -, juris; OVG Rh-Pf., Urteil vom 22. September 2016 - 7 A 11077/15 -, juris).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass der hier streitgegenständlichen Auflage, insbesondere eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bei Durchführung der Versammlung, waren gegeben. Im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Auflage und der Durchführung der Versammlung bestehende SARS-CoV-Pandemie lag eine Sachlage vor, die bei ungehindertem Geschehensablauf zu einem Schaden für die Rechtsgüter von Leib und Leben von Menschen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) hätte führen können.

Dies ergibt sich aus der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts, bei dem es sich ausweislich des § 4 IfSG um eine selbständige Bundesoberbehörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen handelt.

In dem Situationsbericht des Robert-Koch-Instituts vom 17. September 2020 (abrufbar unter: www.rki.de) ist hinsichtlich der tagesaktuellen Situation für den 17. September 2020, und damit dem für die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Auflage maßgeblichen Tag, im Hinblick auf die SARS-CoV-2-Pandemie ausgeführt, dass sich der beobachtete Zuwachs in den Fallzahlen in der 35. und 36. Kalenderwoche auf etwas höheren Niveau stabilisiert gehabt, man jedoch seit der 37. Kalenderwoche wieder einen leichten Anstieg beobachtet habe. Auffällig sei gewesen, dass sich vermehrt jüngere Personen infiziert hätten. Es habe sich auch gezeigt, dass sich zunehmend wieder Personen innerhalb von Deutschland angesteckt hätten. Die Entwicklung sei weiter sorgfältig zu beobachten gewesen. Es seien zwar weniger der berichteten Fälle gestorben, dies habe jedoch hauptsächlich daran gelegen, dass relativ viele junge Menschen neu diagnostiziert worden seien. Eine erneute Zunahme der Neuinfektionen sei jedoch zu vermeiden gewesen. Insbesondere habe verhindert werden müssen, dass, wie zu Beginn der Pandemie, wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkrankten. Sollte dies geschehen, habe auch wieder mit einem Anstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden müssen. Seit der vergangenen Woche sei ein leichter Anstieg der Fallzahlen in den höheren Altersgruppen zu sehen gewesen, was aufmerksam habe beobachtet werden müssen.

Nach den weiteren Ausführungen des Robert-Koch-Instituts wird das SARS-CoV-Virus respiratorisch durch Tröpfcheninfektion und in bestimmten Situationen vermutlich auch durch virushaltige Aerosole von Mensch zu Mensch übertragen. Das Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln sowie das Tragen von Masken tragen dazu bei, die Zahl der Übertragungen zu mindern (siehe Epidemiologisches Bulletin 38/2020, abrufbar unter: www.rki.de).

Vor diesem Hintergrund ist die Gefahrenprognose der Beklagten und die streitgegenständliche Auflage aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Da nicht mit der gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, dass ein Versammlungsteilnehmer das SARS-CoV-2-Virus in sich getragen hat, bestand vor dem soeben geschilderten Hintergrund die nicht unwahrscheinliche Gefahr, dass sich dieses Virus von einem Versammlungsteilnehmer auf andere an der Versammlung teilnehmende Personen unmittelbar verbreitet, wodurch die Rechtsgüter von Leib und Leben von Menschen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) konkret gefährdet gewesen wären. Durch die Auflage des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung konnte die Gefahr einer Verbreitung durch virushaltige Tröpfchen oder auch Aerosole verringert werden.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang ausführt, die Infektionszahlen im Zeitpunkt des Erlasses der streitgegenständlichen Auflage seien rückläufig und gering gewesen und das SARS-CoV-2-Virus spiele anteilig an der Gesamtzahl der Atemwegsinfektionen nur eine marginale Rolle, sodass die Gefahrenprognose der Beklagten nicht nachvollzogen werden könne, vermag er mit diesem Vorbringen in Anbetracht der soeben dargestellten Bewertung des Robert-Koch-Instituts nicht durchzudringen.

Die Beklagte durfte sich insoweit auch auf die Bewertung des Robert-Koch-Instituts als sachverständige Behörde stützen. Dass es andere Auffassungen hinsichtlich der Risikobewertung und der Geeignetheit einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Verringerung eines Ansteckungsrisikos gegeben haben mag, wie der Kläger ausführt, führt zu keiner anderen Bewertung. Insbesondere ist – anders als der Kläger offenbar meint – für den Erlass versammlungsbeschränkende Maßnahmen insoweit kein gesicherter wissenschaftlicher Nachweis erforderlich. Ausreichend ist es vielmehr, wenn auf der Basis tragfähiger wissenschaftlicher Empfehlungen davon ausgegangen werden kann, dass sich durch bestimmte Maßnahmen ein etwaiges Infektionsrisiko mit potentiell erheblichen Schäden für Leben und Gesundheit Dritter begrenzen lässt (siehe hierzu auch VGH BW, Beschluss vom 16. April 2021 - 1 S 1304/21 -, juris; VG Kassel, Beschluss vom 13. November 2020 - 6 L 2098/20.KS -, juris; VG Koblenz, Urteil vom 19. Oktober

2020 - 3 K 371/20.KO -, www.vgko.de). Dass die Bewertung des Robert-Koch-Instituts tragfähig und wissenschaftlich fundiert ist, steht für das Gericht nicht in Zweifel.

Soweit der Kläger vorbringt, eine Maske könne nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie korrekt verwendet werde, was jedoch weder Teil der Auflage gewesen sei, noch allgemein praktiziert werde, führt auch dies nicht zur Annahme der Unverhältnismäßigkeit der streitgegenständlichen Auflage. Der Beklagten ist insoweit zuzustimmen, dass sich die Notwendigkeit der korrekten Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung unmittelbar aus der verfügten Auflage ergibt.

Auch soweit der Kläger meint, die streitgegenständliche Auflage sei unverhältnismäßig, da bereits das ebenfalls durch die Beklagte in der Auflage Nr. 6 verfügte und im Hygienekonzept des Klägers aufgeführte Mittel des Abstandshaltens ausreichend sei, um der Gefahr von Übertragungen des SARS-CoV-2 Virus zu begegnen, führt dies nicht zur Annahme der Unverhältnismäßigkeit der streitgegenständlichen Auflage. Bei Versammlungen handelt es sich regelmäßig um ein dynamisches Geschehen, bei welchem sehr oft gemeinsam Parolen gerufen werden, viel gesprochen wird und es insbesondere bei der An- und Abreise zu Gedränge kommen kann. Hierdurch kann es durchaus zu Übertragungssituationen durch Aerosole oder Tröpfchen kommen, bei welchen durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Gefahr einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus verringert werden kann, sodass gegen die hier streitgegenständliche Auflage zusätzlich zur Auflage des Abstandhaltens keine rechtlichen Bedenken bestehen (siehe auch VGH BW, Beschluss vom 16. April 2021 - 1 S 1304/21 -, juris; VG Koblenz, Urteil vom 19. Oktober 2020 - 3 K 371/20.KO -, www.vgko.de). Vor diesem Hintergrund vermag der Kläger auch nicht mit dem Einwand durchzudringen, in anderen Städten sei bei der Einhaltung von Abständen auf eine Auflage zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet worden.

Auch soweit der Kläger meint, durch die streitgegenständliche Auflage sei der Versammlungszweck unverhältnismäßig eingeschränkt worden, ist keine andere Bewertung angezeigt. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass der Kläger seine Versammlung unter dem Motto „Gesicht zeigen [...]“ angemeldet hat und dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit grundsätzlich das Recht verbürgt, sich frei mit anderen Personen ohne staatliche Reglementierung zu versammeln und insbesondere auch das gewählte Motto des „Gesichtszeigens“ als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters grundsätzlich ein berechtigtes Anliegen jedes Sammlungsteilnehmers gewesen wäre. Vor dem Hintergrund, dass die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-

Bedeckung den Schutz von Leben und Gesundheit bezweckt und die Versammlung im Übrigen im Wesentlichen ohne sonstige erhebliche Beschränkungen durchführbar gewesen ist, ist diese Auflage bei Abwägung aller Einzelfallumstände als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens keine unverhältnismäßige Beschränkung des Versammlungsgrundrechts gewesen.

Der Kläger hat als unterliegender Beteiligter die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Entscheidung zu der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

zu stellen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung erfolgt, beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

einzureichen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechts-

verkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr. Mertens

Beschluss

Der Streitwert wird endgültig auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz i.V.m. Nr. 45.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die vorläufige Streitwertfestsetzung wird damit gegenstandslos.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Die Beschwerde kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektroni

schen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr. Mertens



Beglaubigt:
Gießen, den 17.06.2021

Preinfalk
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle